

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 15: Amt und Stadt Krakow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32758>.

## BAND 15: AMT UND STADT KRAKOW

### Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domonialamtsakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 15: Amt und Stadt Krakow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32758>.

vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende einer Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

#### **Häufig wendet wurden Kurzzeichen:**

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 15: Amt und Stadt Krakow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32758>.

## Schlagwortverzeichnis

### **A**

Apostasie..... 6  
Aussehen des Teufels..... 5

### **B**

Blocksbergtritt ..... 5  
Blocksbergtritt ..... 6

### **G**

Göthen ..... 6

### **H**

Heilen ..... 5

### **N**

Name des Teufels..... 5, 6

### **S**

Schadenszauber an Menschen ..... 5  
Schadenszauber an Vieh .....5, 6

### **T**

Teufelsbuhlschaft.....5, 6

### **V**

Vieh heilen ..... 5

### **Z**

Zauberei erlernen ..... 6  
Zaubertrank kochen..... 5

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 15: Amt und Stadt Krakow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32758>.

## Inhalt

BAND 15: AMT UND STADT KRAKOW .....	1
KRAKOW.....	5
Wendische, (5.10.1603), Rostocker Uniarchiv Nr. 1, S. 278 (stark Beschädigt) .....	5
Röboische, 1603, Universitätsarchiv Rostock, S. 280.....	6
Müllersche, Universitätsarchiv, 1603. S. 281, S. 286 .....	8
Anna Bilow, des Bürgermeisters Adam Volgmann Frau, 5.11.1603, Uniarchiv Rostock Nr. 32, S. 281 .....	9

## KRAKOW

### Wendische, (5.10.1603), Rostocker Uniarchiv Nr. 1, S. 278 (stark Beschädigt)

1. Bekannt, daß sie in Krakow vor.....wie sie einsmals auf eines abent beim feur gesessen und in einem Topf etwas gekochen, damit sie einem Ochsen helfen wollen, zu ihr gesaget, sie wollt ihr eine Kunst lehrnen, daß sie kunfftig auch ein Stucke brodt haben konte, sie mußte es aber in geheime bei sich behalten, darauf hett sie geantwort, wen es was gudts wehre , so wolt sie es leren, aber von Gott wohl nicht lassen.
2. und 3. Sie wird versucht Gott zu verlassen und es wird ihr ein Teufel zugewiesen.... wohle zu J....hofe, hinter der Zolywicke gewanß, als ein Edelmann kommens, hat aber bose fuesse gehabe und ihr gefraget, ob sie wolt sein eigen sein, sie aber hett nein gesaget.
4. Bekandt, daß Anna Halffkatens frawen gesaget, wollestu es nicht thuen siehst du mich...wie startlich er in den sammitschen Kleiders gehen.
5. Bekannt, daß ihr der Teufel Christianus alsbalde einen halben Thaler gegeben um ihn....muß Vater, Mutter und Gott verleugnen.....
7. Bekant wohl unterschiedliche mahle mit ihm gebuhlt...hat ihr 5 Schilling gebracht.
8. Bekant, daß sie den Kindens sa den Schoerbuck gehabe, mit ensfolgenden Mittel und worten gebötet, nambelich sie hett in einer Schare ein Schlugende kahle gekop dem Kinde vor dem mund gehalten und gesagt: Schramfoß schacke dich, four und stache das jage dich, im nahmen des Vaters, Sohns und heiligen Geistes.
9. Bekannt, dem Rindviehe so verstongen gewesen, hette sie mit diesen wordten....
11. Bekandt, daß sie Jasper Barckman vor vier Jahren ein Kuhe umbgebracht, darumb, daß er sie gescholten.
12. Bekannt, daß sie zu zwei unterschiedlichen mahlen auf dem Blocksberge gewesen und auf einem Besen dahin geritten.
13. Bekandt, daß sie Claus Nadaß auf dem Scharin durchs ihren Teuffel einen Ochsen töten lassen.....
15. Bekannt, daß in einem Topf ein gifft von Poggen und Pflanzen gekocht und ihr zugestald, dieselbe hette sie der Luckwachanschen in Buchweizen gerutze geben, welche eine geroume Zeit davon gequinen biß endlich die Klotesche ihr weiderumb gern helfen und derwegens die zui jahr gerechtfertigte Loummersche slches, daß ihr die Jousche nicht gestatten wollen in massen sie dan nach der Wilsen gelauffen und derselben ein fraue solte wollen und gudlich im fraun (Traum) die Krugesche von Arenßhagen gesehen, die ihr gehorett.
17. Bekannt, daß Klotesche Vicke frauw zu Plaur mit gift vorgeben und den Topf darin doselber gewesen her nacher in einen Zaun geschmissen, damit niemand darüber gehen sollte, Inmassen dan die Virkesche ihr solches durchaus es wegesich gesangt und sich die Klotesche ein geringsten nicht vorwandtworten viel weiniger darumb besprochen....

### Röboische, 1603, Universitätsarchiv Rostock, S. 280

Waß die Röboische bekandt, den 23. Octobris Ao 1603

1. Bekant, daß fur langens Jahren da sie noch mit ihrem Manne zu Suckewitze auf der Mullen gewesen und ihre Mutter Anna Bolten, so auch zu Dobbertin verbrandt, bei ihr ein gewesen, da hette einmahl ihre Mutter zu ihr gesaget, sie wollte ihr etwaß lehren, da sie kunftlich auch was mit erwerben könnte, sie geantwortet es täte ihr in so große not nicht, sie leide in keine noth, die Mutter gesaget, sie durffe es mir gleich woll lehren.
2. Bekannt, daß sie entzlich darinnen gewilliget und habe ihre Mutter ihr einen Teufel so Caiphas heiße gegeben, der auch alsbaldt in gestaldts eines Hundes zu ihr kommen dakeigen habe sich die Röboische verpflichtet, daß sie von Godt und alle so Godt zugehprich wolle ablassen und ihn dem Teufel Caiphas hauren und wegens.
3. Bekannt, daß sie dohmalens und hernachen oftmals mit ihm gebult, es sei ihn aber eis kaldt gewesen.
4. Bekannt, sie sei zu underscheitlichen mahlens und auf vorschenenen Walpurgis auf den Blocksberg gewesen.
5. Bekannt, da ihre Mutter zu Dobbertins vorbrandt, habe sie sich heftich gefruchtet ihre Caiphas habe sie aber getröstet, daß es keine noth mit ihr haben sollte und habe es ihr auch so da gehalten.
6. Bekannt, da die Wendische und Klotsche eingesetztet, habe sie sich anderweit gefruchtet es habe sie aber ihre Caiphas wieder getröstet, daß es auch jetzeren nicht noth mit ihr haben solte, daß habe er ihr aber nicht gehalten.
7. Bekannt, daß da sie noch zu Suckwitz auf der Mulle gewesen habe Chim Lampe zu Suckwitz, ihr eine Söge im Korn tot geschlagen und auch ihre Viehe gewandert. Darumb ihre Mutter mit ihrem Wissen einen Guß von quaden Poggen und Schlangen gekochet, den selben sie die Röboische selbest fur das Chim Lampen Thor gossen, daß ihm auch ätzliche Häupter Viehe davon gestorben.
8. Bekannt, da sie noch zu Suckwitz gewesen, sei ihr Mörlener zu Kogel sie 2 Thaler schuldich gewesen, die habe sie von ihm nicht bekommen können, da habe ihre Mutter mit ihrem Wissen andersmals einen Guß von obbemelten Materieren gekochet, die selben sie selbst fur das Mörleiners Thor gossen, daß ihm auch viele Viehe umbkommen.
9. Bekannt, Franz Eggerdt zum Rommershag were ihr fur Korn schuldig gewesens und habe kein Geldt von ihm bekommen können, darumb sie ihm einen Guß von Poggens und Schlangen /: so sie noch zu Suckwitz gegriffen und auf gedrögets /: gekochet und in der nachts nach Rommershagen gangen und Frantz Eggerts fur seinen thor gossen, daß ihme auch vile Vihe davon gestorben.
10. Bekannt, Ewaldt Lourman der Muller hett einsmals ihr Korn nicht mahlen wollen und hette ihr die Schweine in der Mullen den Sack zerissen, darumb sie mit Hilfe ihres Caiphas hinder ihrem Hofe zu Krakow quadt Poggen und Schlangens gegriffen, dieselben gekochet und da sie einsmals gebrauwet habe sie ihme Ewaldt Lomman pschlagen eine Kanne frisch bier zu bring /: wie er ihr auch pflegen wieder wen er gebrauwet zu schicken /: und habe ihme die außgekochete gift in bemelten frischens bier beigebracht, daß er auch davon sterben müssens.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 15: Amt und Stadt Krakow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32758>.

11. Bekandt, das Kasper Mowen habe ihrer Tochter Kinder Geldt haben wollen, daß sie dan nicht gestatten wollen, worüber ihr kasper gefluchet, darumb sie ihme einen Guß von Poggen und Schlangen gekochet for seinen thor gossen, daß ihme dan Vihe und Schweine davon sterben müssen wie auch geschehen.
12. Bekandt, Jacob Blancke habe ihr einmahl fleisch vorkauft, habe aber ihren begir nach nicht bekommen, darumb sie von Egedipen und Schlangen so sie gedoret und in einer Pfeffermühle gerieben, da sie einsmals bier auß Blancken Hause geholet, daßselbige darin gethan und Blancken davon zudrincken geboten wie er auch gedruncken und lange Zeit davon gequinen und geschwullen daß dan leider der Augschein geben.
13. Bekandt, der gewesene Stadtvogt Heinrich Ansehll habe ihrer Tochter Man nicht bezahlen wollen, Darumb sie einen Guß von quaden Poggen und Schlangen so der ihre Caiphas zugefugett mit hülfe der gerechtwertigten Wendischen Tochter, Anna genandt, so vorgewichen gekochett und Heinrich Ansehll fur seine thür gossen, daß er davon sterben müssen.
14. Bekandt, es habe ihr Jochim Albrecht beigemessen, daß sie ihme sollte Wurtzeln auß seinem Hout gestohlen haben, darumb sie ihme dan seine Schweine vorgeben, daß sie auch gestorben.
15. Bekannt, sie habe nach den Tote ihrer Mutter zu Suckwitz in der Mulle, ihre Schwester Lehnen zaubern lehrett, und ihr einen Teufel so Jochim heißet geben, der in gestaltdt eines schwarzen Hundes erschienen.
16. Bekannt, Claus Lalen frur zum Rammeshagen habe sie ungefehr fur 10 Jahren zaubern lehrett und ihr einen Teufel so Palagrim geheißet gegeben, und habe ihr die Lalesche 1 Schinckenfleisch und Brodt dafür geben.
17. Bekannt, sie habe die Volckmersche auch auf dem Blocksberge gesehen, und es habe sie ungefehr fur 2 Jharen die Volckmansche in ihr Haus gefurdert da sie dan zusammen geredet, wie sie an den Scheunen Korn holen lassen wolten, wie auch danachen die Volckmansche durch ihren Teufel auß Hans Radeloffs Scheune einen halben Scheffel Gersten holen und hernach oftmahls aus anderen Scheunen holen lassen.
18. Bekannt, sie habe auch Anna Wendes auf dem Blocksberge gesehen.
19. Bekannt, sie habe Jochim Köster vile Vihe umbring lassen, und ihm sonsten auch vile Schaden zugefüget, und sie darumb geschehens, daß Jochim Köster sie für eine Zauberinne geschulten.
20. Bekannt, daß die Müllersche fur anderthalb jahren habe sie in ihr hauß gefurdert, alda sie zusamen von Schlangen und quaden Poggen einen gifft gekochett, wehre de Müllerschen der Lanckanschen in warmen bier zutrincken geben, daß sie große Schmerzen davons gehabt, und hette die Müllersche domalen gesagett, da das nicht helfen wolte, wolte sie noch einmahl etwas kochen und sie darunt geschehen, weile der Lanckanschen seine Manne sein haus dazu auch die Müllersche gehorig, aber nicht bezahlen könnens, gekauffet.

Müllersche, Universitätsarchiv, 1603. S. 281, S. 286

Der Müllerschen pein und güdwilige Bekantnis, gethan den 4. November 1603

1. Bekandt, nach dem ihr die Jahr Zeit vergessen habe sie vor ätzlichen Jahren nach Schwiggerof Peter Basen gedorstorben, fische gebracht, der habe in ihr gesaget er wolle ihr einen schmucken Kerll geben und ihr darneben etwas lehren, daß es ihr gut ihm könnte worinne sie gewilligt.
  2. Bekant, daß darauf Peter Base ihr einen Teufel so Beelzebub heißen soll zugewigent, der seien eingar kleines Mänlein erschienen, hat wole Hosen angehabt, die füße aber sint wie große und Kreyen füesse gestalt gewesen.
  3. Bekant, daß sie von todt, Vater und Mutter und ihren Manne sie abgeben und sich Beelzebub zugeneigen.
  4. Bekant, daß ihr darauf Beelzebub ortssache geben.
  5. Bekant, daß sie zu drei unterschiedlichen mahlen mit ihm gebuhlet, es sei ihm aber gar eis kalt gewesen.
  6. Bekant, daß da ihr der verstorbene vorgenannte Peter Base den Beelzebub vertrauwet, habe ihr Peter Base in einen Schwamm Wasser gethan, ob es guet oder böse gewesen, wisse sie ihrer Aussage nicht, daß si in den dritten Hof niederwärts von ihm geße um ins Teufels nahmen, was darauf erfolget wisse sie nicht.
  7. Bekandt, daß ein Bettelweib, so itzen auch verstorbene und Blaurmansche geheißten und bei ihr pflegen einzukehren, habe ihr etwas von Pflanzen und ryndischer haut gedörret und zu Pulver gerieben zugestaltet, daß sie die Müllersche, da einsmals des Marten Lamhantzschen Frauen in ihrem Hause gewesen, ihr in ein weinich bier eintrincken geben, daß sie heftich erberemlichen Maßen davon grepiere und sei darumb geschehen, das die lamhantzsche sich mit ihr geschulden.
  8. Bekandt, sie habe den Pastoren Chim Jacobus weheinich ein Pferd umbringen lassen, darumb das des Pastoren Hunt sie gebissen und sie sich selbst heilen lassen müssen.
  9. Bekandt, Jochim Prange der elte, habe ihr keine Muße abergeben wollen, darumb sie ihme einen zugfohlen umbringen lassen.
  10. Bekandt, sie habe Jochim Meirken ein Schwein umbringen lassen, weile sie streitich um einen garten gewesen.
  11. Bekandt, sie habe von Haubekischef zu Möllen keinen Hopfen bekommen können, darumb sie ihme einen Ochsen umbgebracht.
  12. Bekandt, Heinrich Kustloff der Schneider habe ihr nicht etwas oder rock geben wollen, darumb sie ihm 1 ucht rint umbringen lassen.
  13. Bekant, da ihre tochter Mahn Claus Arrendts ihre tochter noch nicht befunden sein vorige frauen gehabt, habe sie einmal 1 Scheffel Roggen von ihm haben und nicht bekommen, darumb sie ihme 2 Pferde umbringen lassen.
-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 15: Amt und Stadt Krakow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32758>.

Anna Bilow, des Bürgermeisters Adam Volgmann Frau, 5.11.1603, Uniarchiv Rostock Nr. 32, S. 281

Schreiben des Bürgermeisters, der Ratmänner, Gericht und Bürgerschaft von Krakow

Zuwissen nach dem ein erbar Rath und Gericht zu Krakow zu peinlicher Verhör atzliche Weiber wegen beigemessener zauberei so peinlich verhört worden soltens zu auferkennung und gebürlicher Verzeichnung, ihrer entder der gutlichen oder im Fall peinlicher Aussage und Bekandtnuß eines Notarii benötigt, daß der wegen wollgemelter Rath und Bericht mich hernach benanten Notarium zu solcher Behuf gebürlich requiuret und mit ihrer eigener fuhre vom Rath palck doselbst ich deßmahl für der Butrowischen Paste ein Aufenthalt gehabt, denn 11. Novembris nach Krakow abholen lassen, und als ich doselbst angelanget aufen Radthause der gefangenen Annen Bilowen, Adamb Volgemanß Bürgermeisters ehelichen Hausfrauwen von dem herrn Stadtvogt Valentin Engelbrecht in beisein seiner mitverordneten zum Gericht angezeigt und vorhalten worden, daß sie sich wußte zuerinnern, welcher gestald sie zum Theil auf bekantnuß der gestern gerechtfertigten Roböischen und andern beständigen Indicien auf Zauberei gefenglich eingezogen und nunmehr durch Urthel und Rechts darauf ihr die Tortur zuerkant, welches ihr wart vorgelesen und ob ihr wohl von mir Notario Zu- und benannt die Indicia erstlich auf sonderbehres gedachten fürgehalten, die selber nachfolgen.

1. Erstlich das sie gefangene Wohlmansche vorlängst Zauberei halber beruchtigt gewesen.
2. Wahr, daß sie oftens und vielmahls für eine Zauberin ausgerufen und gehalten worden.
3. Und ob wohl wahr das sie für etzlichen jahren darüber geklaget haben möge.
4. So ist doch wahr daß solche Sachen vortragen.
5. Und wahr, daß nach diesem vortragen sie oftens vor eine Zauberin außgerufen und gehalten und solches unverantwortet hinpassiren lassen.
6. Dann wahr daß Heinrich Hunertes erben ihr ungescheret beigemessen, daß sie ihrem sehligem Vater bezaubert und vorgeben.
7. Ferner wahr, daß sie in wehrenden itzig gefaknuß sich verlauten lassen, wosehr die Roböische auf sie bekannt und sie darüber gepeinigt würde, daß alsdann der Roböischen Tochter nicht frey ausgehen sollte.
8. Wie den auch wahr, daß vor ätzlichen Jahren, da der abgestorbene Heinrich Dessin in seiner Tochter Hochzeit in der Volgmannschens Haus gewesen, und wegen seiner Tochter sich beklaget, das sie kein täte darauf die gefangene geantwortet es wehr in dem Haus, da seine Tochter wohnt, noch niemand gesundes Tochter gestorben und das könnte ihr auch wohl wiederfahren.
9. Wahr, daß darauf Heinrich Dessin geantwortet, portzwunden daß verschweige ich nicht und es seines Tochter angezeigt.
10. Wahr das darauf Heinrich Dessins Tochter als hans Hirnes Hausfrauen zu der Gefangenen in haus gegangen und gesagt, wirstu mir leid thun , will ich dich so weiß bernnen lassen wie eine wihre.
11. Wahr das darauf die gefangene Volgemansche sie umb Gottes willen gebeten, daß sie es ihrem Manne nicht sagen es sollte, ihr ihrenhaben keines Leid widerfahren.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 15: Amt und Stadt Krakow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32758>.

12. Wahr da ungefehr ein halb jahr darnach Hans Honett solches von seiner Frauwen erfahren und der Volgmanschen solches beigemessen aber wahr das die gefangene ihn darumb nichts beschwochen sondern still schweigends sin beigangens.

So hatt demnach die Gefangene ertlich in gute sich folgender Maßen erkläret:

I. und II.

Affirmat, Man habe ihr wohl vieles böses nachgeredet.

III. und IIII

Affirmat

V und VI.

Affirmat, aber doch wahr sie so weis nicht gewesen, daß sie es also lifen sollte.

VII.

Die Gefangene habe gesaget, ihre Tochter hatte Rath und Tath mit ihr gehabt, Derselben muchte sie woll etwas gelehrett haben.

VIII

Saget, Anna Dessins hatte zu der Gefangenen gesaget, wo mir was leides wiederfahret, will ich es an beimessen, worauf die gefangene geantwortet, laß mich zufrieden, ich weiß davon nichts, damit du mich bedancket.

IX und X.

Affirmat

XI.

Saget ja, aber damit ihr Mann und er nicht zusammen kommen und sich schlagen mögen, die Gefangene hette auch dabei gesaget, wo die sonst kein leid wiederfahret, von mir soll dir kein Leid geschehen.

XII

Affirmat

Und ob wohl die gefangene Vogmansche auf dem 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, vorhergehenden Articull atzlich gutlich und auch hernach peinlich befraget worden, so hett man denoch deshalb an ihr nicht haben können. Auf den 8, 9, 10, 11, 12 Articull als nona Indicia is sie zuvor auch den 12. Novembris peinlich befraget und geschreckt worden, Es hatt aber die Gefangene sich peinlich oder gutlich anders nicht denn zuvor erklären noch bekennen wollen. Und will es dafür gehalten werden, daß mann ohne Rath nictes weiters zu pein greiffens mügen, als hetts Rath und Gerichte auch für diesmahle bis auf ferner Ratschlagens bedenkens bleiben lassen. Beschehen im Beiseins Raths und Gericht zu Krakow.